



## **Merkblatt**

# **Besteuerung von Kryptowährungen und von passivem Einkommen aus Verdiensten im Internet**

vom 16. April 2018  
gültig ab Steuerperiode 2017

### **A. Allgemeines zu den Kryptowährungen**

Kryptowährungen ist der Sammelbegriff für digitale Rechnungseinheiten bzw. Vermögenswerte, die als Zahlungsmittel und Kapitalanlage dienen können. Einheiten in Kryptowährungen sind keine Wertpapiere, sondern von einem Protokoll und der dahinterliegenden Technologie abhängige digitale Zahlungsmittel. Das Eigentum an Kryptowährungen ist im weitesten Sinne vergleichbar mit dem Eigentum an Bargeld oder Edelmetallen bzw. eines Bankguthabens. Die bekanntesten Kryptowährungen sind Bitcoin, Litecoin und Ethereum.

### **B. Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen**

#### **I. Vermögenssteuer**

##### **1. Allgemeines**

Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer (vgl. § 45 Abs. 1 StG). Der Nachweis hat mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (sog. Wallet, welches Vermögenswerte auf der Blockchain verwaltet), Stand per Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (vgl. § 54 Abs. 1 StG), zu erfolgen.

Für Bitcoin und weitere virtuelle Währungen publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) einen offiziellen Kurswert als Durchschnitt von verschiedenen Handelsplattformen. Weitere Kryptowährungen dürften im Lauf der Zeit hinzukommen. Hat die ESTV mangels regelmässigen repräsentativen Handels keinen offiziellen Kurswert festgelegt, ist die Kryptowährung zum Kurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform oder zum Kurs derjenigen Handelsplattform, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden, per Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, einzutragen. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der ursprüngliche Kaufpreis der Kryptowährung in Schweizer Franken (Beleg Kaufquittung) heranzuziehen.

##### **2. Deklaration in der Steuererklärung bei beweglichem Privatvermögen**

Da es sich bei Kryptowährungen um nicht verzinsliche Vermögenswerte analog Bargeld handelt und die Werte somit nicht kapitalisiert werden, sind Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nicht im Wertschriftenverzeichnis, sondern in der Steuererklärung unter Ziffer 835 „Bargeld, Edelmetalle und übrige Vermögenswerte“ zu deklarieren. Davon zu unterscheiden sind Wertpapiere auf Kryptowährungen, wie beispielsweise strukturierte Produkte, Call- sowie Put-Optionen oder Fondslösungen. Deren Deklaration hat wiederum im Wertschriftenverzeichnis zu erfolgen. Der Steuererklärung ist eine detaillierte Aufstellung mit Bezeichnung der Kryptowährungen beizulegen.

### 3. Deklaration in der Steuererklärung bei beweglichem Geschäftsvermögen

Im Geschäftsvermögen gehaltene Kryptowährungen sind zum steuer- und handelsrechtskonformen Buchwert unter der Ziffer 840 bis 865 „Geschäftsvermögen“ zu deklarieren.

## II. Einkommenssteuer

### 1. Kapitalgewinn und -verlust aus beweglichem Privatvermögen

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen, zu welchem auch Kryptowährungen gehören, sind steuerfrei (vgl. § 25 Abs. 1 lit. a StG). Demgemäss können auch Verluste auf Kryptowährungen steuerlich nicht abgezogen werden.

### 2. Kapitalgewinn und -verlust aus beweglichem Geschäftsvermögen

Gehören Kryptowährungen zum Geschäftsvermögen gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen über die selbständige Erwerbstätigkeit; mithin sind Kapitalgewinne steuerbar, Kapitalverluste abzugsfähig (vgl. § 19 Abs. 2 StG; § 28 Abs. 2 lit. d StG). Kursschwankungen sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Buchhaltung zu erfassen und sind insoweit steuerwirksam, als sie sich nach den einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen buchmässig auswirken.

### 3. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Erhält jemand als unselbständig Erwerbstätiger Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Bitcoins oder anderen Kryptowährungen, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen (vgl. § 18 Abs. 1 StG), welches auf dem Lohnausweis auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken.

### 4. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Vereinnahmt jemand als selbständig Erwerbstätiger Bitcoins oder andere Kryptowährungen als Entgelt für erbrachte Lieferungen oder Dienstleistungen, handelt es sich um Einkommen aus selbständigem Haupt- oder Nebenerwerb (vgl. § 19 Abs. 1 StG). Als Ertrag ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken zu erfassen.

### 5. Schürfen von Kryptowährungen

Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung gegen Entgelt durch eine natürliche Person führt bei dieser zu steuerbarem Einkommen. Gleiches gilt auch für vereinnahmte Transaktionsgebühren. Je nach den konkreten Rahmenbedingungen (z.B. Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder auf eigene Rechnung) handelt es sich um selbständigen oder unselbständigen (Neben-)Erwerb.

### 6. Gewerbsmässiger Handel mit Kryptowährungen

Handelt eine natürliche Person gewerbsmässig mit Kryptowährungen, sind die Gewinne steuerbar und die Verluste steuerlich abzugsfähig. Für die Abgrenzung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur privaten Vermögensverwaltung wird die Praxis zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel (Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012) sinngemäss angewendet.

## C. Digitale Vermögenswerte mit besonderen Merkmalen

Neben den beschriebenen Kryptowährungen existiert eine grosse Zahl von digitalen Vermögenswerten (z.B. Tokens) mit besonderen Merkmalen. Ein Token ist eine Abrechnungseinheit, die hilft, den Saldo an einem bestimmten („Referenz“-) Asset darzustellen.

Räumt eine Kryptowährung dem Eigentümer zusätzliche Rechte ein, welche über die Verfügungsbefugnis hinausgehen, sind die Steuerfolgen individuell je nach den konkreten Merkmalen

zu beurteilen. Im Falle von Smart Contracts, Colored Coins, digitalen Aktien usw. wird etwa zu beurteilen sein, welche steuerliche Qualifikation des mit der Kryptowährung verbundenen Rechts im Vordergrund steht. Typischerweise handelt es sich um Dividenden-, Stimm- und Liquidationsrechte oder digitale Zins- und Forderungsrechte.

## **D. Passives Einkommen aus Verdiensten im Internet**

### **I. Allgemeines**

Passives Einkommen aus Verdiensten im Internet sind Einkünfte, die im Internet, nach einem initialem Aufwand, dauerhaft und automatisiert generiert werden. Als Beispiele gelten Einnahmen aus Werbung für fremde Produkte und Dienstleistungen auf eigenen Internetseiten (Affiliate Marketing, Youtube Commerce, Google AdSense usw.), automatisierter Verkauf selbst erstellter digitaler Produkte (E-Books, Apps, Software usw.) sowie wiederkehrende Einnahmen aus digitalen Dauerdienstleistungen (Webhosting, Software-Lizenzen, Datenbankzugänge, Community-Mitgliedsbeiträge usw.).

### **II. Einkommenssteuer**

Passives Einkommen aus Verdiensten im Internet ist als steuerbares Einkommen zu qualifizieren und unterliegt der Einkommenssteuer. Je nach Konstellation handelt es sich um Einkünfte aus unselbständiger (vgl. § 18 Abs. 1 StG) oder selbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. § 19 Abs. 1 StG); subsidiär kommt für solche Einkünfte die Generalklausel gemäss § 17 StG zum Tragen.

Steuerverwaltung Basel-Stadt

## **Auskünfte**

Steuerverwaltung Basel-Stadt  
Stab Steuerverwalter  
Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel  
Telefon 061 267 96 82  
[www.steuerverwaltung.bs.ch](http://www.steuerverwaltung.bs.ch)  
[steuerverwaltung@bs.ch](mailto:steuerverwaltung@bs.ch)